

An die Gemeinde
Krems in Kärnten
9861 Eisentratten 35

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:

(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr.:

Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:

(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen Sommersonnwendfeuer 10. Oktober-Feuer

Georgsfeuer Feuer in den Alpen Feuer zu Ehren von Ciril und Metod

Abbrenndatum:

Beginn:

Vorgesehene Löschvorkehrungen: Feuerwehr

verständlich am:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person

Unterschrift des Veranstalters:

**Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers lt. Kärntner
Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung vom 10. März 2011, LGBl 31/2011,
idF vom 22. Juni 2015, LGBl 35/2015.**

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober bis 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründende vorangehende und darauffolgende Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, unbehandeltes Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(3a) Verbrennen von krankheitsbefallenen Materialien

- (1) Das Verbrennen krankheitsbefallener, biogener Materialien ist zulässig, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers (*Erwinia amylovora*) sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist und keine andere ökologisch verträglichere Methode anwendbar ist.
- (2) Über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vor dem Verbrennen ein Gutachten eines befugten Fachmannes einzuholen und bei behördlicher Kontrolle vorzulegen.
- (3) Das Verbrennen von krankheitsbefallenen Materialien ist der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.